

Ärztliche Bescheinigung über die Eignungsbeurteilung von Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr

Sachgebiet Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen, Stand: 15.12.2025

Familienname:
Vorname:
Geburtsdatum:
Feuerwehr:

1. Eignungsbeurteilung (Zutreffendes ankreuzen)

Für Tätigkeiten unter Atemschutzgeräten der Gerätegruppe 1 2 oder 3

Für Tätigkeiten als Taucherin bzw. Taucher

Datum der Eignungsbeurteilung (Tag/Monat/Jahr): | |

Erste Eignungsbeurteilung Erneute Eignungsbeurteilung

Ergebnis der Eignungsbeurteilung:

Die oder der oben genannte Feuerwehrangehörige ist für die unter Nr. 1 gekennzeichnete Tätigkeit

geeignet

nicht geeignet

geeignet unter folgenden Voraussetzungen (z. B. Bereitstellung geeigneter Maskenbrille):

2. Arbeitsmedizinische Vorsorge

Arbeitsmedizinische Vorsorge wegen der unter Nr. 1 aufgeführten Tätigkeit wurde gemeinsam mit der Eignungsbeurteilung gemäß § 7 (1) DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ durchgeführt.

3. Zeitpunkt der nächsten Eignungsbeurteilung spätestens (Tag/Monat/Jahr): | |

Datum

Stempel, Unterschrift der Ärztin/des Arztes

1 Inhalte der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ (Auszug)

Zu Nr 1: Eignungsbeurteilung

Für die Tätigkeiten, die besondere Anforderungen an die körperliche Eignung von **ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen** stellen, muss sich die Unternehmerin oder der Unternehmer deren Eignung durch Eignungsuntersuchungen vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen ärztlich bescheinigen lassen. Dies gilt für Tätigkeiten unter Atemschutz und als Taucherin bzw. Taucher. Untersuchungen sind von hierfür geeigneten Ärztinnen oder Ärzten durchführen zu lassen. Der anerkannte Stand der medizinischen Erkenntnisse ist zu beachten. (§ 6 Abs. 3 und 5 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“)

Für die Durchführung von Eignungsbeurteilungen von **hauptamtlichen Kräften** müssen durch den Arbeitgeber/ die Arbeitgeberin, die Dienstherrin/den Dienstherrn arbeitsrechtliche Regelungen vorhanden sein bzw. geschaffen werden.

Anforderungen an eine geeignete Ärztin bzw. einen geeigneten Arzt

- muss mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraut sein und die besonderen Anforderungen der jeweiligen Tätigkeiten kennen, die eine Eignungsbeurteilung erforderlich machen.
- muss den Stand der Medizin kennen und diesen bei Eignungsfeststellungen anwenden.
- muss die für Untersuchungen notwendige apparative Ausstattung vorhalten oder auf diese Zugriff haben. Für Teiluntersuchungen wie z. B. Hörtest, Laboruntersuchungen können weitere geeignete Einrichtungen beauftragt werden.
- muss fachlich in der Lage sein, aus den Untersuchungsergebnissen die Eignung festzustellen.

Eine ausreichende Qualifikation ist z. B. anzunehmen bei Ärzten oder Ärztinnen, die berechtigt sind, die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zu führen.

Zu Nr 2: Arbeitsmedizinische Vorsorge

Bei **ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen** kann die arbeitsmedizinische Vorsorge wegen des Tragens von Atemschutzgeräten oder Tauchgeräten gemeinsam mit Eignungsbeurteilungen durch vom Unternehmer oder von der Unternehmerin damit beauftragte geeignete Ärzte bzw. Ärztinnen durchgeführt werden. (§ 7 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“)

Bei **hauptamtlichen Kräften** der öffentlichen Feuerwehren oder bei Werkfeuerwehren ist die arbeitsmedizinische Vorsorge durch Ärztinnen und Ärzte mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ durchzuführen. Arbeitsmedizinische Vorsorge und Eignungsbeurteilungen können auf Grundlage von § 3 Abs. 3 ArbMedVV zusammen durchgeführt werden, wenn betriebliche Gründe dies erfordern. In diesem Fall hat der Arbeitgeber den Arzt oder die Ärztin zu verpflichten, die unterschiedlichen Zwecke von arbeitsmedizinischer Vorsorge und Eignungsbeurteilung gegenüber dem oder der Beschäftigten offenzulegen.

Zu Nr. 3: Fristen für Eignungsbeurteilungen

(§ 6 Abs. 3 DGUV Vorschrift 49)

Gefährdende Tätigkeit	Nachuntersuchungsfristen (in Monaten ¹)
Tragen von Atemschutzgeräten²	
Personen bis 50 Jahre	36
Personen über 50 Jahre:	
Gerätegewicht bis 5 kg	24
Gerätegewicht über 5 kg	12
Tauchen (Feuerwehrtäuchen)	12

Treten während der Laufzeit der ärztlichen Eignungsbescheinigung Anhaltspunkte auf oder meldet eine Feuerwehrangehörige oder ein Feuerwehrangehöriger Einschränkungen, aus denen sich Zweifel an der Eignung ergeben, ist gemäß § 6 Absatz 1 eine erneute Prüfung und Feststellung der Eignung erforderlich.

2 „DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen“

Die Empfehlung „Atemschutzgeräte (Eignungsbeurteilung)“ bzw. die Empfehlung „Überdruck (Arbeiten in Druckluft und Taucherarbeiten)“ ersetzen seit dem Jahr 2022 die bisherigen Grundsätze G 26 bzw. G 31.

Statt der bisher bekannten Untersuchungsgrundsätze G 26 bzw. G 31 geben nun die DGUV Empfehlungen „Atemschutzgeräte (Eignungsbeurteilung)“ bzw. „Überdruck (Arbeiten in Druckluft und Taucharbeiten)“ Hilfestellung zur Umsetzung von Eignungsuntersuchungen für Tätigkeiten unter Atemschutz bzw. Taucharbeiten bei den Feuerwehren. Bei den DGUV Empfehlungen wird auf Nummerierungen verzichtet und lediglich die Bezeichnung genannt.

Rechtscharakter und Bedeutung

Routinemäßig dürfen Eignungsbeurteilungen nur bei Vorliegen einer Rechtsgrundlage für diesen besonderen Zweck durchgeführt werden. Bei Eignungsbeurteilungen sind durch den Unternehmer bzw. die Unternehmerin vorhandene Rechtsvorschriften zu beachten.

Die „DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen“ wurden im **Ausschuss Arbeitsmedizin der Gesetzlichen Unfallversicherung** (AAMED-GUV) interdisziplinär in Teams aus Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmedizinern der betrieblichen Praxis und der Wissenschaft, Fachleuten diverser medizinischer und auch technischer Sachgebiete sowie Sachverständigen der Unfallversicherungsträger erarbeitet. Von großer Bedeutung ist, dass die Empfehlungen in enger Kooperation mit den Sozialpartnern und der wissenschaftlichen Fachgesellschaft (Deutsche Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin – DGAUM) gestaltet wurden. Sie stellen insofern auch einen sozialpartnerschaftlich und wissenschaftlich getragenen Konsens dar.

- Die Nachuntersuchung ist jeweils **vor Ablauf** der in der Tabelle genannten 12, 24 oder 36 Monate **berechnet ab dem Zeitpunkt** der letzten Untersuchung durchzuführen
- Regelmäßige Eignungsuntersuchungen (§ 6 Absatz 3) sind nicht erforderlich für das Tragen von Atemschutzgeräten:
 - bis 3 kg Gewicht und ohne Atemwiderstand,
 - bis 3 kg Gewicht und Atemwiderstand bis 5 mbar, wenn die Tragezeit weniger als 30 Minuten pro Tag beträgt,
 - bis 5 kg Gewicht, wenn es sich um Fluchtgeräte oder Selbstretter handelt, die ausschließlich zur Flucht oder Selbstrettung getragen werden.

Die Empfehlungen basieren auf dem allgemein anerkannten Stand der Arbeitsmedizin, besitzen jedoch keine Rechtsverbindlichkeit. Sie geben Hinweise im Sinne von „Best Practices“ und lassen den geeigneten Ärztinnen und Ärzten den im Einzelfall erforderlichen Spielraum, die Beratungen und Untersuchungen so zu gestalten, wie es aufgrund der jeweiligen Gegebenheiten geboten erscheint.

Bezugsmöglichkeit

Die „**DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen**“ stehen hier als kostenfreie Online-Ausgabe zur Verfügung:

publikationen.dguv.de/DguvWebcode/index/query/p022429

Impressum

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)
Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 130019876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen
im Fachbereich FHB der DGUV:

<https://www.dguv.de/fb-fhb/index.jsp>

Die Fachbereiche der DGUV werden von den Unfallkassen, den branchenbezogenen Berufsgenossenschaften sowie dem Spitzenverband DGUV selbst getragen. Für den Fachbereich FHB ist die UKBW der federführende Unfallversicherungsträger und damit auf Bundesebene erster Ansprechpartner in Sachen Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit für Fragen zu diesem Gebiet.

An der Erarbeitung dieser Fachbereich AKTUELL hat der Ausschuss Arbeitsmedizin der Gesetzlichen Unfallversicherung (AAMED-GUV) mitgewirkt.